

202-059

DGUV Information 202-059



Erste Hilfe in Schulen

Impressum

Herausgeber:
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Schulen“ des Fachbereichs „Bildungseinrichtungen“ der DGUV

Titelfoto: ©Viacheslav Iakobchuk - stock.adobe.com

Ausgabe: September 2017

DGUV Information 202-059 zu beziehen bei Ihrem zuständigen
Unfallversicherungsträger oder unter www.dguv.de/publikationen

Erste Hilfe in Schulen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Was enthält diese Information?	5
2 Sachliche Voraussetzungen	6
2.1 Welche Meldeeinrichtungen sollten vorhanden sein?	6
2.2 Muss ein Erste-Hilfe-Raum vorhanden sein?	6
2.3 Welches Erste-Hilfe-Material muss zur Verfügung stehen?	7
2.4 Wie sind die Erste-Hilfe-Einrichtungen zu kennzeichnen?	8
2.5 Wer trägt die Kosten für die sachlichen Voraussetzungen der Ersten Hilfe?	8
3 Personelle Voraussetzungen	9
3.1 Wer sollte als Ersthelferin bzw. Ersthelfer* ausgebildet werden?	9
3.2 Wer trägt die Kosten der Ausbildung?	9
4 Maßnahmen nach Eintritt eines Unfalls	10
4.1 Wie müssen Verletzte versorgt werden?	10
4.2 Wie sind Verletzte zu transportieren?	11
5 Unfälle dokumentieren	12
Anhang	
Inhalt des kleinen Verbandkastens (DIN 13 157, Typ C)	13

1 Was enthält diese Information?

Nach § 21 Sozialgesetzbuch VII muss für Schülerinnen und Schüler in der Schule eine sachgerechte Erste Hilfe sichergestellt werden. Diese DGUV Information nennt die Voraussetzungen für eine wirksame Erste Hilfe in allgemeinbildenden und beruflichen Schulen. Außerdem werden Hinweise für Maßnahmen nach Eintritt eines Unfalls und dem Transport von Verletzten gegeben.



2 Sachliche Voraussetzungen

2.1 Welche Meldeeinrichtungen sollten vorhanden sein?

In den Schulen muss während schulischer Veranstaltungen jederzeit bei Unfällen unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen werden können, z. B. durch einen amtsberechtigten Fernmeldeanschluss oder eine Haustelesonanlage mit zentraler Benachrichtigungsstelle. Dieser Anschluss muss in zentraler Lage im Gebäude jederzeit erreichbar sein.

Bei Schulen mit weitläufigen Gebäudekomplexen muss zusätzlich in Bereichen mit erhöhter Gefährdung der Schülerinnen und Schüler (z. B. Sporthallen, naturwissenschaftliche Unterrichtsräume, Räume für Technikunterricht, Fachräume der einzelnen Berufsfelder in berufsbildenden Schulen) eine den Lehrkräften jederzeit zugängliche Meldeeinrichtung vorhanden sein.

In unmittelbarer Nähe der Meldeeinrichtung müssen die Namen der Ersthelferinnen bzw. Ersthelfer und der Orte, an denen sie üblicherweise zu erreichen sind, die Rufnummern der nächstgelegenen Arztpraxen, der Durchgangsarztin bzw. des Durchgangsarztes, des Krankenhauses, der Rettungsleitstelle, der Giftzentralen und der Taxizentrale verfügbar sein.

2.2 Muss ein Erste-Hilfe-Raum vorhanden sein?

In allen Schulen muss mindestens ein Raum vorhanden sein, in dem verletzte Schülerinnen und Schüler betreut werden können („Erste-Hilfe-Raum“, „Krankenraum“, „Schularztzimmer“). Dieser sollte sich zu ebener Erde in zentraler Lage im Gebäudekomplex der Schule, im Bereich der Werkstätten und/oder in der Sporthalle befinden und für den Rettungsdienst gut zugänglich sein.

Dieser Raum muss mindestens mit einem kleinen Verbandkasten nach DIN 13157:2009-11 „Erste-Hilfe-Material - Verbandkasten C“ sowie einer Krankentrage nach DIN 13024-1:2016-09 „Krankentrage - Teil 1: Mit starren Holmen; Maße, Anforderungen, Prüfung“ oder DIN 13024-2:2016-09 „Krankentrage - Teil 2: Mit klappbaren Holmen; Maße, Anforderungen, Prüfung“ oder einer Liege ausgerüstet sein. Auch sollte ein Waschbecken mit fließend kaltem und warmem Wasser vorhanden sein.

2.3 Welches Erste-Hilfe-Material muss zur Verfügung stehen?

Mindestens ein Verbandkasten nach DIN 13157 muss an einer zentralen und leicht zugänglichen Stelle im Schulgebäude (z. B. Erste-Hilfe-Raum, Schulsekretariat) bereitgehalten und je nach Verbrauch ergänzt werden (siehe DIN 13 157). Alle Verbandstoffe müssen entsprechend dem Medizinproduktgesetz ein CE-Zeichen tragen. Medikamente und Salben gehören nicht in Verbandkästen.

Weitere Verbandkästen müssen, je nach Größe der Schule, vor allem in Bereichen mit erhöhter Gefährdung der Schülerinnen und Schüler (z. B. Sporthallen, naturwissenschaftliche Unterrichtsräume, Werkräume, Lehrküchen, Werkstätten) vorhanden sein. In Sporthallen und auf Sportplätzen sollten zusätzlich Kältepackungen zur Behandlung stumpfer Verletzungen (z. B. Prellungen, Zerrungen) vorhanden sein. Erste-Hilfe-Material muss bei Wanderungen, Exkursionen, Studienfahrten, Wintersportveranstaltungen, Sportveranstaltungen außerhalb der Sporthalle usw. mitgenommen werden.



In Räumen oder Einrichtungen der Schule, in denen Schülerinnen und Schüler besonderen Gefährdungen ausgesetzt sind (z. B. naturwissenschaftliche Unterrichtsräume, Werkstätten, Schwimmbäder) müssen zusätzlich zu den im vorhergehenden Abschnitt genannten Erste-Hilfe-Materialien entsprechende Rettungsgeräte (z. B. Notduschen, Rettungsringe) vorhanden sein.



2.4 Wie sind die Erste-Hilfe-Einrichtungen zu kennzeichnen?

Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie Aufbewahrungsorte von Erste-Hilfe-Material, Rettungsgeräten, Rettungstransportmitteln sind deutlich erkennbar und dauerhaft durch ein weißes Kreuz auf quadratischem oder rechteckigem grünen Grund mit weißer Umrandung (E 003 Erste Hilfe) zu kennzeichnen.



2.5 Wer trägt die Kosten für die sachlichen Voraussetzungen der Ersten Hilfe?

Die Kosten für die sachlichen Voraussetzungen einer wirksamen Ersten Hilfe hat der Schulsachkostenträger zu übernehmen. Die Schulleitung hat dafür zu sorgen, dass die im vorhergehenden Abschnitt genannten sachlichen Voraussetzungen durch den Schulsachkostenträger geschaffen und erhalten werden.

3 Personelle Voraussetzungen

3.1 Wer sollte als Ersthelferin bzw. Ersthelfer* ausgebildet werden?

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Organisation einer wirksamen Ersten Hilfe in ihrer Schule. Dazu gehört auch, dass ausreichend Ersthelferinnen und Ersthelfer ausgebildet sind.

Es ist anzustreben, dass Lehrkräfte, die bei schulischen Veranstaltungen in Situationen gelangen können, die Hilfeleistungen erfordern, adäquat ausgebildet sind. Dies gilt insbesondere für alle Lehrkräfte des Faches

Sport, der technisch-naturwissenschaftlichen Fächer und der praktischen Ausbildung in beruflichen Schulen sowie für Lehrkräfte, die Klassenfahrten, Besichtigungen etc. durchführen.

Darüber hinaus sollten Hausmeisterin bzw. Hausmeister und sonstige Angestellte der Schule (z. B. Schulverwaltungskräfte) ausgebildet werden. Die Erfahrung zeigt, dass die Kenntnisse und Fertigkeiten aufgefrischt werden müssen.

Entsprechend den Empfehlungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sollte die Aus- und Fortbildung mit einem Umfang von jeweils 9 Unterrichtseinheiten und in einem zeitlichen Abstand von 2 Jahren durchgeführt werden. Auskunft dazu gibt der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Zudem sind länderspezifische Regelungen zu berücksichtigen.



©shootingankauf - stock.adobe.com

3.2 Wer trägt die Kosten der Ausbildung?

Die Ausbildung ist für die Ersthelferin bzw. den Ersthelfer kostenfrei. Die Übernahme der Kosten für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe erfolgt in Absprache zwischen dem zuständigen Unfallversicherungsträger und dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber.

* Ersthelferinnen bzw. Ersthelfer sind in Erste Hilfe ausgebildete Personen, die z. B. bei Schülerinnen und Schülern Erste Hilfe leisten

4 Maßnahmen nach Eintritt eines Unfalls

4.1 Wie müssen Verletzte versorgt werden?

Bei einem Unfall muss jeder Hilfe leisten. Die Erste-Hilfe-Maßnahmen richten sich nach der Art und Schwere der Verletzung. Reichen Erste-Hilfe-Maßnahmen für die Versorgung von Verletzten nicht aus, müssen die Verletzten in ärztliche Behandlung gebracht werden.

Eine schnelle, sachgerechte Versorgung kann sichergestellt werden, wenn bereits vor Ort über die Wahl der Arztpraxen bzw. den Transport in ein Krankenhaus entschieden wird. Diese Entscheidung ist jeweils abhängig von Art und Schwere der Verletzung.

Folgende Übersicht kann hierzu eine Hilfeleistung geben:

- Personen mit leichten Verletzungen, die ärztlicher Versorgung bedürfen, bei denen aber voraussichtlich nur eine kurzfristige Behandlung erforderlich ist, sind der nächst erreichbaren Arztpraxis vorzustellen.
- Bei schwereren Verletzungen sind Verletzte einer Durchgangsarztin bzw. einem Durchgangsarzt (fachlich besonders qualifizierte Ärztinnen und Ärzte, die von den Unfallversicherungsträgern zugelassen sind) vorzustellen. Auskünfte über die nächstgelegene D-Arzt-Praxis erteilt der zuständige Unfallversicherungsträger.
- Liegt offensichtlich eine Augen- oder Hals-, Nasen-, Ohrenverletzung vor, sind Verletzte der nächsterreichbaren Arztpraxis des entsprechenden Fachgebietes zuzuführen.



4.2 **Wie sind Verletzte zu transportieren?**

Ein schneller und fachgerechter Transport der/des Verletzten zur Arztpraxis bzw. in das Krankenhaus kann entscheidend für den Erfolg der Heilbehandlung sein. Bei der Auswahl des Transportmittels sind die Art und Schwere der Verletzung und die örtlichen Verhältnisse zu beachten.

So kann bei leichten Verletzungen eine Schülerin oder ein Schüler zu Fuß, mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Taxi oder Privatwagen zur behandelnden Arztpraxis gebracht

werden (Kosten für den Transport trägt der Unfallversicherungsträger). Je nach Alter der/des Verletzten und je nach Art der Verletzung muss entschieden werden, ob die/der Verletzte durch eine weitere Person begleitet werden muss. Bei Verletzungen, die einen besonderen Transport bzw. sachkundige Betreuung während des Transportes erfordern, sollte dieser durch den Rettungsdienst erfolgen.

Bestehen nach Unfällen Zweifel an der Transportfähigkeit der/des Verletzten, sollte grundsätzlich eine Ärztin bzw. ein Arzt über die Art des Transportes entscheiden.



5 Unfälle dokumentieren

Unfälle müssen dokumentiert werden. Bei allen Unfällen, bei denen ärztliche Behandlung in Anspruch genommen wird, ist binnen drei Tagen eine Unfallanzeige an den zuständigen Unfallversicherungsträger zu senden. (Die länderspezifischen Regelungen sind zu beachten. Die Anzeige ist auf dem beim Unfallversicherungsträger erhältlichen Vordruck zu dokumentieren und diesem vorzulegen). Schwere Unfälle sind unverzüglich dem Unfallversicherungsträger zu melden!

Alle anderen Unfälle müssen vermerkt werden, beispielsweise im Verbandbuch oder in einer PC-Datei, damit bei Spätfolgen eines nicht durch Unfallanzeige angezeigten Unfalls der schulische Zusammenhang nachgewiesen werden kann. Außerdem wird im Verbandbuch dokumentiert, dass die Schulleitung bzw. die Lehrkräfte ihrer Verpflichtung zu Erster Hilfe nachgekommen sind.

Diese Aufzeichnungen müssen fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufbewahrt werden. Aus ihnen müssen Angaben hervorgehen über

- Zeit,
- Ort (Gebäudeteil),
- Hergang des Unfalls,
- Unfallfolgen,
- Zeitpunkt und Art der Erste-Hilfe-Maßnahmen,
- Namen der/des Verletzten,
- Namen der Zeugen,
- Namen der Personen, die Erste Hilfe leisteten.

Für diese Aufzeichnungen wird vom Unfallversicherungsträger ein Verbandbuch unter der Bestellnummer DGUV Information 204-020 sowie ein Meldeblock unter der Bestellnummer DGUV Information 204-021 kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Unfallanzeige ersetzt die Eintragung in das Verbandbuch.



Anhang

Inhalt des kleinen Verbandkastens (DIN 13 157, Typ C)

Anzahl	Benennung
1	Heftpflaster
8	Wundschnellverband
4	Fingerkuppenverband
4	Fingerverband
4	Pflasterstrips, 1,9 cm x 7,2 cm
8	Pflasterstrips, 2,5 cm x 7,2 cm
1	Verbandpäckchen, 300 cm x 6 cm
3	Verbandpäckchen, 400 cm x 8 cm
1	Verbandpäckchen, 400 cm x 10 cm
1	Verbandtuch
6	Kompresse
2	Augenkompresse
1	Kälte-Sofortkompresse
1	Rettungsdecke
2	Fixierbinde, 400 cm x 6 cm und 400 cm x 8 cm
2	Fixierbinde
2	Dreiecktuch
1	Schere
2	Folienbeutel
5	Vliesstoff-Tuch
4	Medizinische Einmalhandschuhe
1	Erste-Hilfe-Broschüre
1	Inhaltsverzeichnis

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de